



Evangelische Verantwortung



Die Rolle der Kirchen in Europa

50 Jahre nach Gründung der
Europäischen Gemeinschaft

Dr. Günter Krings MdB *Seite 3*

Friedensethik und Friedenpolitik
Wieviele Friedensethiken gibt es
in der Evangelischen Kirche?

Gerhard Arnold *Seite 11*

- 7** *Stärkung von Patientenverfügungen notwendig*
- 17** *Evangelisches Leserforum*
- 18** *Zum Tode von Carl Friedrich von Weizsäcker*

Liebe Leserin, lieber Leser,



„Deshalb setzen wir uns als Christdemokraten weiterhin dafür ein, dass der konfessionelle Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an den Schulen seinen zentralen Platz im Lehrplan behauptet bzw. wieder erhält.“

die Diskussion um die Evolutionstheorie und den christlichen Schöpfungsglauben, die dieser Tage vorwiegend in den Feuilletons der großen Zeitungen geführt wurde, hat für viel Aufregung gesorgt. Im Kern dieser Debatte muss es um die unterschiedlichen Erkenntnismöglichkeiten bzw. methodischen Zugänge zu den verschiedenen Wissenschaften, wie in diesem Fall der Theologie und der Biologie gehen. Das Problem bei der Auseinandersetzung besteht darin, dass manche Vertreter die Erkenntnisgrenzen ihrer jeweiligen Wissenschaftsdisziplin in unzulässigerweise überschreiten. Das Ergebnis dieser ideologischen Konfrontation ist nicht selten

ein totalitärer Ganzheitsentwurf über Gott, Welt und Mensch. Dabei ist die aus amerikanischen, christlich-fundamentalistischen Kreisen stammende Kreationismus-Anschauung, die den biblischen Schöpfungsmythos wortwörtlich begreift, theologisch ebenso abzulehnen, wie eine rein naturalistische Betrachtung der Welt, die einen alleinigen Geltungsanspruch für sich beansprucht.

Das unbefriedigende an dieser Debatte ist aber vor allem, dass auch die **bildungspolitischen Konsequenzen** nicht ausreichend beleuchtet werden: Denn nicht der Biologieunterricht ist der Ort für diese Auseinandersetzung und auch kein vermeintlich „neutraler“ Philosophieunterricht, sondern der mittlerweile leider vielerorts an den Rand bzw. in die Randständigkeit gedrängte Religionsunterricht. Dabei ist doch eine der zentralen Aufgaben des Religionsunterrichtes bzw. seiner Bezugswissenschaft, der Theologie, auf die hier angesprochenen „Sinnfragen“ zwischen Glaube und Naturwissenschaft für die Lebenswirklichkeit der Schüler und Schülerinnen befriedigende Antworten zu finden. Denkbar und begrüßenswert sind darüber hinaus

natürlich auch fächerübergreifende Projekte, in denen die unterschiedlichsten Perspektiven und kontroversen Positionen miteinander ins vertiefte Gespräch gebracht werden. Gerade hier besteht die Chance einer gelingenden Verzahnung von Glauben und Naturwissenschaft, die nicht ungenutzt bleiben darf.

Wo aber Biologie und Philosophie wiederum von sich aus zu vermeintlich objektiven Sinndeutungsinstanzen erhoben werden, sind sie mindestens genauso gefährlich und irreführend wie der klassisch religiöse Fundamentalismus. Diesen Missbrauch und die damit verbundene Ausklammerung eines religiös-theologischen Zugangs zu elementaren Lebensfragen erleben wir beispielsweise beim Unterrichtsfach „LER“ in Brandenburg, in Berlin mit dem vom rot-roten Senat im Schuljahr 2006/2007 eingeführten „Ethikunterricht“ oder beim Fach „Lebenskunde“, das vom Humanistischen Verbandes e.V. angeboten wird. Das gefährliche an diesen Fächern ist, dass sie ihre eigene Ideologie bewusst kaschieren und dadurch gerade dasjenige behindern, was sie nach außen vorgeben zu befördern, nämlich nüchterne und sachliche Aufklärung sowohl über die Dinge des Glaubens als auch über naturwissenschaftliche Erkenntnisgrenzen.

Deshalb setzen wir uns als Christdemokraten aus bildungspolitischer Verantwortung heraus auch weiterhin dafür ein, dass der konfessionelle Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an den Schulen seinen zentralen Platz im Lehrplan behauptet bzw. wieder erhält. Der Bundesvorstand des EAK unterstützt daher die von der evangelischen Landeskirche in Berlin-Brandenburg (EKBO) mitgetragene **Unterschriften-Initiative „ProReli“**, die – angesichts der vorsätzlichen Verdrängung des Religionsunterrichtes aus den Berliner Schulen durch SPD und PDS – einen Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens für Wahlfreiheit und die Einführung des Wahlpflichtbereichs Ethik/Religion stellen will. Weitere Informationen bzw. Unterschriftenlisten erhalten Sie über die EAK-Bundesgeschäftsstelle oder unter: <http://www.pro-reli.de>. Gottes Segen!

Thomas Rachel MdB
Bundesvorsitzender des EAK der CDU/CSU

Inhaltsübersicht

- 2 Editorial
- 3 Die Rolle der Kirchen im zusammenwachsenden Europa 50 Jahre nach der Gründung der Europäischen Gemeinschaft
- 7 Gesetzliche Regelung zur Stärkung von Patientenverfügungen ist notwendig
- 11 Friedensethik und Friedenspolitik – Wie viele Friedensethiken gibt es in der Evangelischen Kirche?
- 15 Ernüchterung für Ökumene durch jüngstes Vatikan-Dokument
- 17 Evangelisches Leserforum
- 18 Aktueller Kommentar: Jo Krummacher MdB zum Tod von Carl Friedrich von Weizsäcker



Die Rolle der Kirchen im zusammenwachsenden Europa

50 Jahre nach Gründung der Europäischen Gemeinschaft

| Dr. Günter Krings MdB

Der Autor zeigt in seinem Artikel die Notwendigkeit auf, der kirchlichen Stimme im europäischen Einigungsprozess mehr Gehör zu verschaffen. Dass dies kein leichtes Unterfangen ist, wird ebenso deutlich wie sein Plädoyer für einen Beitrag des Christentums als geistige Fundierung des europäischen Einigungswerkes.

I. Einleitung

Wenn wir heute – 50 Jahre nach Gründung der Europäischen Gemeinschaft – nach einer Rolle für die Kirchen im zusammenwachsenden Europa suchen, so müssen wir den Bogen schon etwas weiter zurückspannen: Die heutige Rolle der Kirchen kann nur richtig eingeordnet werden vor dem Hintergrund von zwei Jahrtausenden des Mit- und zum Teil auch Gegeneinanders von Staat und Kirche in Europa. Ausgehend von der historischen Rolle des

Christentums in und für Europa wendet sich dieser Beitrag den aktuellen Herausforderungen zu, um schließlich zu den Zukunftsperspektiven zu gelangen. Die Perspektiven beziehen sich dabei vor allem auf Themenfelder, in denen die christlichen Kirchen Akzente im vereinten Europa setzen können und sollen.

II. Das christliche Erbe Europas

Eine der prägnantesten Eigenschaften der Einigung Europas, die, nach ersten Ansätzen in der Zwischenkriegszeit, 1945 nach der Erfahrung des grausamen Zweiten Weltkrieges begann, ist die stetige Diskussion über die historischen Wurzeln. Der Prozess der Europäischen Einigung war von Anfang an von dieser Suche nach einem gemeinsamen Erbe gekennzeichnet.

Das Römische Reich und noch mehr die Wiederaufnahme seiner Kaiserwürde

durch Karl den Großen werden als historisches Vorbild einer (west)europäischen Einheit regelmäßig beschworen. Auch das Heilige Römische Reich, das zwar den Namenszusatz „deutscher Nation“ trug, aber bekanntlich weit bis nach Italien und Osteuropa hineinreichte, wird zum historischen Anknüpfungspunkt.

Diese Staatsgebilde waren indessen alle regional begrenzt und eben nicht von einem ideellen Einigungswillen, sondern einem egoistischen Machtwillen getragen. Sucht man eine ideell und sozial bindende Kraft in der 1500-jährigen Geschichte Europas nach dem Fall Roms, so stoßen wir unweigerlich auf den christlichen Glauben. Soweit man trotz der politischen Machtkämpfe von einer ideellen Gemeinsamkeit der Völker im Mittelalter sprechen kann, so beruhte diese nicht auf einer politischen Ordnung, sondern vielmehr auf dem alle verbindenden Christentum.

Die Einheit des Abendlandes stiftete im Mittelalter weniger der Kaiser, als vielmehr der römische Papst. Bei der Suche nach Analogien oder Vorbildern für ein politisch geeintes Europa im 20. und 21. Jahrhundert stößt man daher zu Recht immer wieder auf das Christentum als einigendes Band. Schon 1948 hat Werner Bergengruen in seiner Rede „Über Abendländische Universalität“ betont, Europa sei ein „geistiger Prozess“. Und: „Was wir unter Abendland verstehen, das ist die Welt, wie sie durch die Botschaft des Heils angerührt wurde.“ Das Christentum weist zwar weit über Europa hinaus, es hat der europäischen Welt aber in Jahrhunderten ihre einheitliche Form gegeben.

Doch schon das Mittelalter kannte nicht nur das einigende Band einer europäischen Christenheit, sondern auch ihre Spaltung. Der Aufstieg des römischen Bischofs im Frühmittel-

alter und sein Einfluss auf das im Jahr 800 durch Karl den Großen erneuerte Kaisertum galten nur für das zer-

fallene Westrom. Im fortbestehenden oströmischen Reich behielten die byzantinischen Kaiser in politischer wie kirchlicher Hinsicht das Zepter in der Hand. War diese Spaltung der Christenheit in weiten Teilen Europas noch wenig zu spüren, da sie sich geographisch am Rand des europäischen Kontinents vollzog, so waren die politischen wie kulturellen Schneisen, welche die neuzeitliche Kirchenspaltung im Herzen Europas schlug, doch ungleich breiter und tiefer.

Das Ziel der von Deutschland ausgehenden Reformation war zwar zunächst eine Erneuerung der christlichen Kirche und eine Rückbesinnung auf das Evangelium. Die harte Haltung der Amtskirche ließ daraus indes eine Spaltung der Kirche entstehen. Mit dem Wegbrechen einer einheitlichen Reichskirche als geistige Legitimationsgrundlage drohte auch das Deutsche Reich auseinanderzufallen. Dem Auseinanderbrechen der Kirche wäre in Deutschland in mehreren blutigen Religionskriegen beinahe das Auseinanderbrechen des Staates gefolgt.

Diese enge Verflechtung und das Aufeinanderangewiesensein von Staat und Kirche übertrugen sich in der Folgezeit zumindest im evangelischen Bereich auf die einzelnen Gliedstaaten innerhalb des Reiches. Das Bischofsamt in der evangelischen Kirche fiel dem jeweiligen weltlichen Landesherrn zu, der es verstand, daraus auch Nutzen für die Legitimation seiner Macht zu ziehen. Der kirchenpolitische Horizont der Protestanten in Deutschland war nun nicht mehr die in Rom residierende Weltkirche, sondern eine auf die Region beschränkte und

ihrem Landesherrn unterstellte Landeskirche. Aus dieser regionalen und andernorts nationalen Begrenztheit erklärt es sich auch, warum die evangelischen Kirchen sich bis heute schwerer tun als die katholische Kirche, in Europa mit einer Stimme zu sprechen.

Prägend für die europäische Geschichte und die politische und wirtschaftliche Rolle Europas in der Welt wurden in der Neuzeit neben dem Christentum Humanismus und Aufklärung. Sie machten das Individuum zum Maßstab des Denkens und befreiten die Menschen allmählich aus den Fesseln tabuisierender und irrationaler Vorstellungen.

Mit dem Fortschritt von Aufklärung und Humanismus ging eine Säkularisierung, also eine Verweltlichung der Gesellschaft, einher und damit eine Schwächung des Christentums. Aufklärung, Humanismus oder auch die Romantik kamen zwar vielfach zu den gleichen Werten wie das Christentum, speisten sich jedoch nicht mehr aus einem religiösen Gottesbezug. Die Kirchen mussten sich von der Aufklärung gar die Kritik gefallen lassen, dass die christlichen Ansprüche und das tatsächliche Handeln der Kirche vielfach im Widerspruch zueinander standen.

Aufklärung und Christentum stehen heute allerdings längst nicht mehr unversöhnlich gegeneinander, sondern haben voneinander gelernt, haben sich gegenseitig befruchtet. In gewisser Weise war die Reformation selbst bereits ein Vorbote der Aufklärung, soweit sie abergläubische Entstellungen der Religion anprangerte und ihnen ihr „sola scriptura“ entgegenhielt. Aufklärung und Christentum bilden inzwischen jedenfalls gemeinsam das kulturelle und ethische Koordinatensystem unseres Kontinents. Diese Verbindung ist vielleicht die größte kulturhistorische Leistung Europas überhaupt.

Festzustellen ist in historischer Perspektive schließlich, dass es bei aller christlichen Dominanz nie ein rein christliches Europa gab. Die Christianisierung Europas und die Verdrängung vorchristlicher Traditionen brauchten immerhin bis zum 14. Jahrhundert, ehe sie mit der Taufe der Litauer ihren Abschluss fand. Die jüdischen Minderheiten in den europäischen Ländern spielten trotz den Diskriminierungen, denen sie ausgesetzt waren, stets eine wichtige Rolle. Die Zurückdrängung des Islams war auf der iberischen Halbinsel erst 1492 abgeschlossen. Im Südosten Europas blieb er auch danach präsent und drang über Jahrhunderte weiter vor, bis er im 17. Jahrhundert vor Wien einen letzten entscheidenden Rückschlag erlitt.

Das Christentum weist zwar weit über Europa hinaus, es hat der europäischen Welt aber in Jahrhunderten ihre einheitliche Form gegeben.





Manche Beobachter gerade von außerhalb Europas neigen aufgrund dieser historischen Fakten zu der Feststellung, dass das religiöse Profil Europas überhaupt das eines Begegnungsraums der drei monotheistischen Religionen sei. Das scheint mir indes eine allzu relativierende Betrachtungsweise zu sein. Die christlichen Kirchen und christliche Herrscher haben – im Guten wie im Schlechten – die Geschichte Europas bestimmt. Und auch heute noch, nach mehreren Jahrhunderten der Säkularisierung bekennen sich zwei von drei Bürgern der Europäischen Union zu einer christlichen Kirche.

Insofern lässt sich als Fazit ziehen: Europa ist historisch wie gegenwärtig ein vornehmlich christlich geprägter Kontinent.

III. Aktuelle Herausforderungen

Nach diesem historischen Befund stellt sich umso drängender die Frage, vor welchen Herausforderungen die christlichen Kirchen in einem zusammenwachsenden Europa heute stehen und mit welchem organisatorischen, aber vor allem auch geistig-inhaltlichen Rüstzeug sie ihnen begegnen können.

Auf die Kirchen in Deutschland kommt eine Reihe zum Teil existentieller Fragen zu:

Wie verteidigt man die etablierte Stellung der Kirchen in der deutschen Staats- und Gesellschaftsordnung angesichts des Nivellierungsdruckes aus Brüssel und des dortigen Einflusses von Staaten mit laizistischer Tradition?

Welche Rolle spielt das Verhältnis zum Islam? Bedrängt oder bereichert er das christlich geprägte Abendland? Ist er ein Konkurrent oder ein Verbündeter im Kampf gegen religiöse Indifferenz?

Und dies ist nur ein kleiner Ausschnitt aus einem denkbaren Katalog von Fragen.

Grundlage jeder Einflussnahme ist eine schlagkräftige Organisation. Gerade um auf der europäischen Ebene mitzureden, ist es von essentieller Bedeutung, über die nötigen Informations- und Gesprächskanäle zu verfügen. Bei einer dezentral angelegten Kirche wie der unsrigen kann es hier zu Problemen kommen. Unsere evangelische Selbstdefinition, die eng an ein regionales oder nationales Territorium gebunden ist, erschwert die europäische Einflussnahme.

Etwas einfacher haben es da die Vertreter der römisch-katholischen Kirche. Da der Heilige Stuhl selbst Subjekt des Völkerrechtes ist, kann er bilaterale Beziehungen zur EU pflegen und Plätze in multilateralen Organisationen besetzen. So ist der Heilige Stuhl Mitglied der

Spendenstand

Seit dem 2. Dezember 2006 haben insgesamt 336 Spender 15987,62 Euro für die Evangelische Verantwortung gespendet. Wir möchten uns herzlich bei Ihnen für diese Unterstützung bedanken.

Unterstützen Sie die Arbeit des EAK der CDU/CSU:
Commerzbank Berlin, BLZ 100 400 00,
Konto-Nr. 266 098 300

Informieren Sie sich über die Arbeit des EAK: www.eak-cducsu.de

Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) sowie durch einen Gesandten im Europarat vertreten. Durch einen Nuntius unterhält er diplomatische Beziehungen zur EU. Zudem machen die Bischöfe mittels des „Consilium Conferentiarum Episcoporum Europae“ und der „Commissio Episcopatum Communitatis Europeensis“ Einfluss in Brüssel bzw. Straßburg geltend. Mit der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) gibt es zudem eine ökumenische Organisation, die gemeinsame Anliegen der großen christlichen Gemeinschaften zu vertreten weiß.

Wie sieht es auf Seiten der evangelischen Kirche aus? Die aus der Leuenberger Kirchengemeinschaft hervorgegangene „Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa“ (GEKE) vertritt hier über 100 lutherische, reformierte und unierte Kir-

chen, unter anderem auch unsere EKD. Ziel dieser Organisation, so wurde es noch 2001 in Belfast beschlossen, ist es „in grundlegenden Fragen die protestantischen Stimmen zu bündeln“. Die GEKE soll „in die Lage versetzt werden, profilierter und zeitnäher als bisher, in aktuellen wichtigen Fragen der Politik, der Gesellschaft und der Ökumene ein deutliches evangelisches Zeugnis abzulegen und insbesondere die Präsenz der evangelischen Kirchen auf europäischer Ebene auszubauen“.

Wichtig ist schließlich auch, dass die EKD selbst seit einigen Jahren mit einem Büro in Brüssel vertreten ist und Gesetzgebungsvorhaben dort genauestens verfolgt und versucht Einfluss zu nehmen. Aus leidvoller Erfahrung als Mitglied des Deutschen Bundestages weiß ich, dass die Einflussnahme in Brüssel ein oft sehr

mühsamer Weg ist und wir (in der EKD wie im Deutschen Bundestag) mitunter mit den erzielten Ergebnissen nicht zufrieden sein können. Der EKD-Vertreter wird aus Sicht der Brüsseler Bürokratie eben oftmals nur als einer von ca. 7.000 in Brüssel akkreditierten Lobbyisten wahrgenommen. Und problematisch im Hinblick auf eine Bündelung der Kräfte scheint es mir, wenn neben der EKD auch das Diakonische Werk in Brüssel noch ein eigenes Büro unterhält. Zu dem Weg der Präsenz in Brüssel gibt es indes keine Alternative. Aus der Tradition des deutschen Staatskirchenrechts scheint es aber wünschenswert, für eine stärkere Wahrnehmung der Kirchen in Brüssel zu sorgen – eine Wahrnehmung, die sie heraushebt von den Tausenden anderer Lobbyisten. Denn immerhin soll es der Kirche bei ihrer „Lobby“-Arbeit nicht primär um die Verfolgung von Eigeninteressen, sondern von Anliegen des Gemeinwohls gehen.

Lange Zeit waren die Europäischen Gemeinschaften, die – in Gestalt der Europäischen Wirtschafts-Gemeinschaft und der Euratom – in diesem Jahr ihren 50. Geburtstag feiern, vollkommen indifferent gegenüber den Kirchen und Religionsgemeinschaften in Europa. Diese Religionsblindheit resultierte aus ihrem Aufgabenbereich: Es waren fast ausschließlich Fragen der Wirtschaftsordnung, der Industriepolitik und des zwischenstaatlichen Handels, derer sich die Europäischen Gemeinschaften in den ersten Jahren ihres Bestehens annahmen. Um Arbeitsfelder, auf denen die Kirchen traditionell tätig sind, wie kulturelle, soziale oder Bildungsthemen, kümmerte sich das entstehende politische Europa praktisch nicht.

Erst in den siebziger und achtziger Jahren ergaben sich mit dem thematischen Ausgreifen der Zuständigkeiten dann Berührungspunkte, wie etwa bei der Fernsehrichtlinie die Übertragung von Gottesdiensten oder im Datenschutzrecht der Austausch von Informationen zwischen staatlichen und kirchlichen Stellen.

Diese Berührungspunkte haben sich bis heute stark erweitert. Zum einen ist die heutige Europäische Union auch immer mehr für sozialpolitische Materien zuständig, wie zurzeit bei der Dienstleistungsrichtlinie deutlich wird, unter deren Anwendungsbereich grundsätzlich auch die von vielen Kirchen erbrachten sozialen Dienste fallen. Zum anderen hat die EU vermehrt wirtschaftsferne Themenfelder an sich gezogen, auf denen die Kirchen sich ihrem Verkündigungsauftrag gemäß in ethischer Hinsicht herausgefordert fühlen. Zu nennen sind u.a.: bioethische Fragen im Allgemeinen und der Lebensschutz in der Forschung im Besonderen, die



biologische Vielfalt, der Sonntagsschutz, die Menschenrechtspolitik der EU und das Eintreten für die Rechte von Christen insbesondere in Ländern mit Beitrittsambitionen wie die Türkei.

Diese Fülle von Themen mit einer spezifisch kirchlichen bzw. christlichen Bewertung verlangt nicht nur eine engagierte Vertretung der Kirchen bei den Brüsseler Entscheidungsträgern. Sie werfen vielmehr auch die Frage nach der rechtlichen Stellung der Kirchen in der Europäischen Union auf.

Muss also die Europäische Union in bestimmten Fragen auf die Kirchen hören? Oder muss sie sie wenigstens anhören? Und: Muss die EU bei ihrer Rechtssetzung Rücksicht nehmen auf die besondere Struktur und die spezifischen Eigenheiten des nationalen kirchlichen Lebens?

In Deutschland ist diese Frage eindeutig in der Verfassung beantwortet. Unter Rückgriff auf die entsprechenden Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung haben die Mütter und Väter unseres Grundgesetzes den Kirchen ihr Selbstbestimmungsrecht garantiert (Art. 137 III WRV). Ferner verleiht unsere Rechtsordnung jedenfalls den größeren Religionsgemeinschaften den ansonsten nur staatlichen Einrichtungen offenstehenden Status von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Staat öffnet ihnen ferner die staatlichen Schulen und Hochschulen zum Zwecke der Unterrichtserteilung durch eigene Lehrkräfte. Und der Staat lässt sie teilhaben an einem seiner wichtigsten Hoheitsrechte, nämlich dem Recht, Steuern zu erheben. Sie erhalten damit eine für ihre ökonomische Existenzgrundlage höchst attraktive Befugnis, von der bürgerliche Vereine und Gesellschaften nicht einmal zu träumen wagen.

Auch wenn das Grundgesetz – wiederum in Fortsetzung der Weimarer Reichsverfassung – dem Staatskirchentum eine ausdrückliche Absage erteilt, so verordnet es doch auch keine strikte, laizistische Trennung zwischen Staat und Kirche. Staat und Kirche begegnen sich vielmehr auf Augenhöhe. Ihr Verhältnis ist von staatlicher Neutralität zwischen den Religionsgemeinschaften, aber eben auch von Kooperation geprägt. Mit diesem gewachsenen Staatskirchenrecht ohne Staatskirchentum steht Deutschland in der EU zwar keineswegs alleine da, aber dieses Modell konkurriert innerhalb Europas mit einer Reihe von Gegenentwürfen.

Wenig problematisch wirkt sich dabei die Verfassungslage vor allem in den skandinavischen Staaten und zum Teil auch in Großbritannien aus. Hier existieren unterschiedliche Formen eines Staatskirchentums, also einer Privilegierung

einer bestimmten Kirche gegenüber allen anderen Religionsgemeinschaften. Da gerade in Nordeuropa der kirchliche Einfluss auf das öffentliche Leben und auf politische Debatten nach meinem Dafürhalten aber oftmals sehr gering ist, führt diese formal starke Stellung der dortigen protestantischen Kirchen praktisch zu keiner Dominanz, unter denen andere Religionen und Konfessionen zu leiden hätten.

Andere westeuropäische Staaten wie Frankreich und Belgien, aber auch einige Staaten in Osteuropa gehen indes von einem System mehr oder minder strenger Trennung von Kirche und Staat aus. Nach dem Vorbild der USA spricht man hier metaphorisch z.T. gar von einer Trennungsmauer zwischen Staat und Kirche. Gerade diese sehr unterschiedlichen Traditionen und Verfassungslagen in den 27 Mitgliedsstaaten machen es der Europäischen Union so schwer, ihr Verhältnis zu den Religionen und Kirchen in Europa zu definieren. Je mehr die EU sich aber von einer Freihandelszone und Wirtschaftsgemeinschaft zu einer politischen Union

Eine verbindliche europäische Regelung des organisatorischen Staat-Kirche-Verhältnis sucht man in den Verträgen der EU bislang vergeblich.

entwickelt, umso weniger kommt sie hier um eine Positionsbestimmung herum.

Zunächst ist festzuhalten: Auch in Deutschland wird das Verhältnis zwischen Staat und Kirche nicht nur durch die eher organisatorischen Normen des Staatskirchenrechts bestimmt, sondern das Grundrecht der Religionsfreiheit spielt hier eine große Rolle. Die Freiheit, einen Glauben zu wählen, ihn öffentlich auszuüben und seine Lebensgestaltung danach auszurichten, kommt nicht nur dem einzelnen Individuum zu Gute, sondern auch der Gemeinschaft von Gläubigen und damit auch den Kirchen selbst. Diese Freiheit der Menschen und ihrer Religionsgemeinschaften schützt auf europäischer Ebene sowohl der Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention als auch – weitgehend wortgleich – der Art. 10 der noch jungen Europäischen Grundrechtscharta.

Eine verbindliche europäische Regelung des organisatorischen Staat-Kirche-Verhältnis sucht man in den Verträgen der EU bislang vergeblich. Das hartnäckige Engagement des damaligen deutschen

Pressemitteilung vom 12.07.2007

Gesetzliche Regelung zur Stärkung von Patientenverfügungen ist notwendig

Zur Veröffentlichung der „Eckpunkte des Rates der EKD für eine gesetzliche Regelung von Patientenverfügungen“ erklärt der Bundesvorsitzende des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU (EAK), Thomas Rachel MdB:

„Die Forderung des Rates der EKD nach einer gesetzlichen Regelung zur Stärkung von Patientenverfügungen ist zu unterstützen. Das gestern veröffentlichte Eckpunktepapier unterstreicht auf der Basis des christlichen Menschenbildes die Bedeutsamkeit, das Selbstbestimmungsrecht des Patienten und die ärztliche Fürsorgepflicht miteinander in Einklang zu bringen. Es stellt somit insgesamt eine gelungene und ausgewogene Orientierungshilfe für die mit dem Instrument der Patientenverfügung verbundenen ethischen Grundfragen am Ende des Lebens dar.

Als wesentlich für eine künftige Regelung wird mit Recht die Notwendigkeit der Schriftform von Patientenverfügungen gefordert und gleichzeitig ihre hilfreiche Ergänzung durch eine vorsorgende Vollmacht empfohlen. Von der sinnvollen Forderung einer Reichweitenbeschränkung auf Erkrankungen so genannten „irreversiblen tödlichen Grundleidens“ sollte grundsätzlich nicht abgegangen werden.

Vor dem Hintergrund der Diskussionen um die Reichweitenbegrenzung ist es jedoch zu begrüßen, dass das Papier in bestimmten ethischen Grenzfällen, wie beispielsweise dem Wachkoma und der fortgeschrittenen Demenz, für eine Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes in Patientenverfügungen eintritt. Eine vorausverfügte zeitliche Begrenzung lebenserhaltender Maßnahmen sollte hier unter bestimmten Bedingungen genauso verbindlich angesehen werden können wie der Wunsch nach fortgesetzter Behandlung.“

Bundeskanzlers Helmut Kohl hatte im Jahre 1997 immerhin insoweit Erfolg, dass die Stellung der Kirchen zumindest in einem Zusatzprotokoll zum Amsterdamer Vertrag Erwähnung fand. Dort heißt es: „Die Europäische Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften der Mitgliedsstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen und beeinträchtigt ihn nicht.“

Dies ist freilich noch keine positive Bestimmung des Verhältnisses zwischen EU und den Kirchen in Europa. Aber in konsequenter Ausführung des Subsidiaritätsgedankens der EU schützt diese Bestimmung die unterschiedlichen Regime des Religionsverfassungs- bzw. Staatskirchenrechts in den einzelnen Mitgliedstaaten. Das bedeutet – über die Religionsfreiheit hinaus –, dass die europäische Rechtssetzung z.B. die besondere Kooperation zwischen Kirche und Staat nach der deutschen Verfassungsordnung nicht unmöglich machen oder aushebeln darf.

Ein Manko dieser Protokollerklärung ist allerdings, dass es sich hier um so genanntes „weiches Recht“ ohne eine direkte Verbindlichkeit handelt. Von daher war es ein weiterer großer Erfolg, dass der Entwurf eines Verfassungsvertrages für die EU diese Vorschrift von der bloßen Protokollerklärung zu einem vollgültigen und verbindlichen Teil des Verfassungstextes selbst aufwertet. Dieser Erfolg stand leider im Schatten des öffentlich viel stärker wahrgenommenen Streits um den Gottesbezug in der Präambel der Verfassung. Dennoch ist diese Schutzklausel für die Kirchen ungleich wichtiger als der Präambeltext – worauf ich sogleich noch eingehe.

Wenig beachtet wurde auch, dass die Amsterdamer Aussage durch den Verfassungsvertrag noch in einem nicht unwesentlichen Punkt erweitert werden soll: „Die Union“, so heißt es in einem angefügten Absatz, pflegt mit den Kirchen, den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften „in Anerkennung (...) ihres besonderen Beitrags einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog.“ Die rechtliche Festschreibung dieses Dialogs, der in der Praxis schon begonnen hat, impliziert zugleich die Anerkennung der Kirchen in ihrer besonderen Bedeutung auch für die EU. Eine Institution, mit der ich rede, kann ich auch rechtlich nicht länger ignorieren. Die Dialogpflicht hebt die Kirchen damit von anderen Interessengruppen ab – denn ein vertraglich verbrieftes Recht auf regelmäßigen Dialog mit der EU hat in Europa nicht einmal

die Lobby der Automobilindustrie durchsetzen können!

Die Frage, die sich nach diesen verfassungsrechtlichen Betrachtungen aufdrängt, ist natürlich, wie wirksam die Kirche bei konkreten Entscheidungen und Rechtsakten auf der europäischen Ebene ihre Anliegen vertreten kann. Ich will hierzu beispielhaft kurz das gleichfalls in Deutschland heftig diskutierte Anti-Diskriminierungsrecht aufgreifen. Bekanntlich war das inzwischen erlassene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz keine originäre Idee des deutschen Gesetzgebers, sondern beruhte in nahezu allen wichtigen Punkten auf vier verschiedenen Anti-Diskriminierungsrichtlinien der EU.

Hätten die Richtlinien – wie von vielen gefordert – jegliche Diskriminierungen aufgrund der Religionszugehörigkeit verboten, dann hätte ein konfessioneller Kindergarten keine Bewerber eines anderen Bekenntnisses oder ohne Bekenntnis mehr ablehnen dürfen, ein konfessionelles Krankenhaus hätte die Kirchengemeinde, die Mitarbeiter für die evangelische Jugendarbeit sucht, aber nicht mehr fragen dürfte, ob ein Bewerber der evangelischen Kirche überhaupt angehört.

Solche absurden Konsequenzen konnten allerdings verhindert werden. Der Europäische Rat formulierte daher vernünftiger und mit dem notwendigen Augenmaß: „Eine Ungleichbehandlung stellt dann keine Diskriminierung dar, wenn das betreffende Merkmal aufgrund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt“ (Artikel 4 der EU-Richtlinie vom 27. November 2000). Obwohl man sich ganz offenbar scheute, die Kirchen und ihre Belange ausdrücklich in dieser Regelung zu nennen, so wurde sie ganz wesentlich von der besonderen Rolle der Kirchen geprägt.

Der Deutsche Bundestag konnte in seinem Umsetzungsgesetz nur aufgrund dieser europarechtlichen Öffnungsklausel dann zugunsten der Kirchen deutlicher werden, als er in § 9 des AGG schrieb: „(...) eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion“ sei „bei der Beschäftigung durch Religionsgemeinschaften, (...) zulässig, wenn eine bestimmte Religion (...) im Hinblick auf ihr Selbstbestimmungsrecht oder nach der Art der Tätigkeit eine gerechtfertigte berufliche Anforderung darstellt.“

Freilich war auch diesem Passus, der meines Erachtens in der guten deutschen Tradition der Kooperation von Kirche und Staat steht, ein erheblicher Streit innerhalb der großen Koalition zwischen den unterschiedlichen Standpunkten von CDU/CSU einerseits und SPD andererseits vorausgegangen. Kirchliche Lobbyarbeit und politisches Tauziehen können wir also auch heute nicht auf Brüssel beschränken, sondern die Freiheiten, die uns das Europarecht zugunsten der Kirchen lässt, müssen wir in Berlin natürlich auch nutzen!

IV. Perspektiven für kirchliches Engagement in Europa

Lassen Sie mich nun im letzten Teil auf drei Themen eingehen, in denen die Kirchen und insbesondere die deutsche evangelische Kirche wichtige Akzente auf europäischer Ebene setzen kann und aus meiner Sicht sollte.

Ansprechen möchte ich: die Herausforderungen der Bioethik, die Erweiterung der EU sowie die Aufnahme eines Gottesbezuges in eine künftige EU-Verfassung.

In den letzten Jahren hat der Fortschritt der biologischen und medizinischen Forschung uns zum einen neue, segensreiche Heilungschancen eröffnet, zum anderen aber existentielle ethische Problemstellungen geschaffen. Die Nutzung menschlicher, embryonaler Stammzellen am Beginn des Lebens und die Frage nach der Patientenautonomie und dem Verzicht auf lebenserhaltende Maßnahmen am Ende des Lebens werfen die Frage auf: Dürfen wir alles tun, was wir können? Hier sind die christlichen Kirchen gefordert, Maßstäbe zu definieren und öffentlich einzufordern.

Manche ethischen Fragen wie etwa die des reproduktiven Klonens, in dem eben kein Leben vernichtet wird, sondern sogar zusätzliches Leben entsteht, sind meines Erachtens gar nicht über eine rein innerweltliche Ethik zu erfassen, sondern können ausschließlich von einem religiösen Standpunkt aus angefochten werden. Es reicht nun nicht mehr aus, wenn die mahnende Stimme der christlichen Kirchen nur in nationalen bioethischen Debatten erhoben wird. Insbesondere über die zum Teil vergemeinschaftete Forschungspolitik werden hier die Weichen immer öfter durch die Organe der Europäischen Union gestellt.

Das EU-Rahmenprogramm zur Forschungsförderung, das jedenfalls in Teilbereichen auch die Forschung an menschlichen Stammzellen mit EU-Mitteln unterstützt, aber auch die in den neunziger Jahren vom Europarat verabschiedete Bioethik-Konvention lassen sich als zwei wichtige Vorboten einer europäischen Rechtssetzung zu bioethischen Fragen verstehen.



Beim EU-Forschungsförderungsprogramm hat die Bundesministerin Schavan im letzten Jahr der EU-Kommission immerhin die Zusatzklärung abgetrotzt, dass mit EU-Mitteln keine finanziellen Anreize für die verbrauchende Embryonenforschung gesetzt werden. Die Bioethik-Konvention lässt zwar die Forschung an Embryonen in-vitro prinzipiell zu. Gelungen ist hier aber die Aufnahme eines Artikels 27, der den Mitgliedstaaten garantiert, strengere Vorschriften zu erlassen und so etwa die Embryonenforschung zu verbieten. Wichtig für die christlichen Kirchen ist es aber aus meiner Sicht, solche und ähnliche bioethischen Dambrüche schon in Europa zu verhindern. Eine gesetzliche Insellage wird Deutschland auf Dauer nämlich nur schwer behaupten können.

Die Geschichte der Europäischen Union ist zugleich eine Geschichte ihrer Erweiterung von zunächst 6 auf inzwischen 27 Mitgliedstaaten. Das Erweiterungs-Karussell hat sich in den letzten Jahren immer schneller gedreht. Deutlich wird dabei, dass ein Mehr an Mitgliedstaaten offenbar einhergeht mit einem Weniger an gemeinsamen politischen Überzeugungen und Werte-Grundlagen. Die Gefahr besteht, dass eine immer

größer werdende Union zu einer bloßen Freihandelszone verkommt.

Ganz im Vordergrund der Diskussion um mögliche künftige Erweiterungen steht der Beitrittskandidat Türkei. Ihrer Beitrittsforderung suchte der türkische Ministerpräsident Erdogan gegenüber Angela Merkel noch 2004 mit einem gewissen drohenden Unterton Nachdruck zu verleihen, als er erklärte, die EU dürfe sich nicht als „christlicher Club“ gerieren und müsse schon deshalb die Türkei aufnehmen. Die im diffamierenden Sinngebrauchte Bezeichnung „christlicher Club“ möchte ich aber positiv aufgreifen. Angesichts einer etwa 2/3-Mehrheit von Angehörigen der christlichen Kirchen unter den Unionsbürgern und der Prägung der gesamten europäischen Kultur und Geschichte durch das Christentum ist die Europäische Union zwangsläufig ein christlicher Club!

Sie ist allerdings nicht nur ein christlicher Club, sondern ebenso ein Club der Aufklärung und des Humanismus. Gerade diese geistigen Strömungen, die auch das Christentum nicht unberührt gelassen haben und ohne die die christlichen

Soziallehren kaum hätten entstehen können, garantieren bei diesem „christlichen Club“ das friedliche und tolerante Zusammenleben der christlichen Mehrheitsreligion mit Minderheitenreligionen.

Hier stellen sich übrigens auch sehr ernste Fragen an die Adresse der Türkei. Diese propagiert zwar nach außen die laizistische Trennung von Staat und Islam. Die gesellschaftliche ungebrochene Dominanz des Islam gepaart mit Repressalien des Staates gegenüber religiösen

Minderheiten und insbesondere gegenüber den christlichen Kirchen missachtet die

Religionsfreiheit. Diese wiederum zählt zu den unverzichtbaren Freiheitsrechten der EU, ohne die ein Staat sicherlich nicht beitragsfähig ist.

Auch wenn die Türkei in punkto Demokratie und Menschenrechte sich innerhalb der islamischen Welt wohlthuend abhebt, so dringt auch in ihrer Politik noch das Grundproblem islamischer Gesellschaften durch: Ihnen fehlen die Entwicklungsstufen und Erfahrungen von Aufklärung und Säkularisation. Diese bilden aber letztlich die kulturgeschichtliche

Dürfen wir alles tun, was wir können? Hier sind die christlichen Kirchen gefordert, Maßstäbe zu definieren und öffentlich einzufordern.



Voraussetzung eines freiheitlichen und toleranten Miteinanders verschiedener Religionsgemeinschaften und unterschiedlicher Wertvorstellungen in einem Staatsgebilde. Spräche man es der EU aber ab, ein aufklärerischer, humanistischer und auch christlicher Club zu sein, würde man sie zugleich ihrer geistigen Wurzeln berauben. Es bliebe dann in der Tat nur noch die Hülle einer ökonomischen Zweckgemeinschaft ohne eine Wertebindung übrig. Mit dieser Feststellung will ich überleiten zu einer letzten „Perspektive“: zur Präambel der bereits erwähnten EU-Verfassung.

Die Berufung auf Gott in der Verfassungs-Präambel wäre keine Leistung der EU zugunsten der Kirchen, sondern vielmehr umgekehrt, ein Beitrag des Christentums für die geistige Fundierung des europäischen Einigungswerkes.

In dem Verfassungsvertragstext konnten sich die aus unterschiedlichen Rechtstraditionen kommenden Mitgliedstaaten nur auf die Erwähnung der „religiösen“ und „humanistischen“ Überlieferungen Europas verständigen. Ein Gottesbezug wurde wegen des Widerstandes vor allem von Belgien und Frankreich abgelehnt und damit blockiert. Dies ist auch deswegen aus Sicht eines christdemokratischen Politikers eine sehr unbefriedigende Lösung, weil der Begriff des „Religiösen“ für sich genommen inhaltsleer ist. Mit dem Humanismus sind bestimmte philosophische und politische

Inhalte verknüpft. Religionen gibt es hingegen sehr viele. Und sie weisen unterschiedliche, ja oftmals einander diametral entgegengesetzte Glaubensinhalte auf. Wer Orientierung sucht, kann sich daher nicht auf „das“ Religiöse berufen, sondern er muss schon sagen, welche religiösen Ausrichtungen und Traditionen er meint.

Nach der Ablehnung des EU-Verfassungsvertrages in den Volksentscheiden in Frankreich und den Niederlanden wird er nachverhandelt werden müssen. Ob diese Nachverhandlungen – wie das jüngst in einer Einladung des katholischen Bistums Essen zu einer Diskussionsveranstaltung formuliert wurde – „eine zweite Chance für Gott“ beinhalten, wird sich noch erweisen müssen. Der Verdacht jedenfalls, der Gottesbezug werde von den Kirchen nach wie vor verfochten, um ihre eigene Position zu stärken, liegt meines Erachtens neben der Sache. Institutionell haben die Kirchen mit der Verfassungsvertrags-Garantie, die nationalen Regeln des Staatskirchenrechts zu respektieren, für sich das Notwendige erreicht.

Die Berufung auf Gott in der Verfassungs-Präambel wäre keine Leistung der EU zugunsten der Kirchen, sondern vielmehr umgekehrt, ein Betrag des Christentums für die geistige Fundierung des europäischen Einigungswerkes. Verzichtet die EU auf diese Fundierung, so enthält sie sich selbst etwas vor und stellt ihr Verfassungsprojekt ohne Not auf schwankenden Boden.

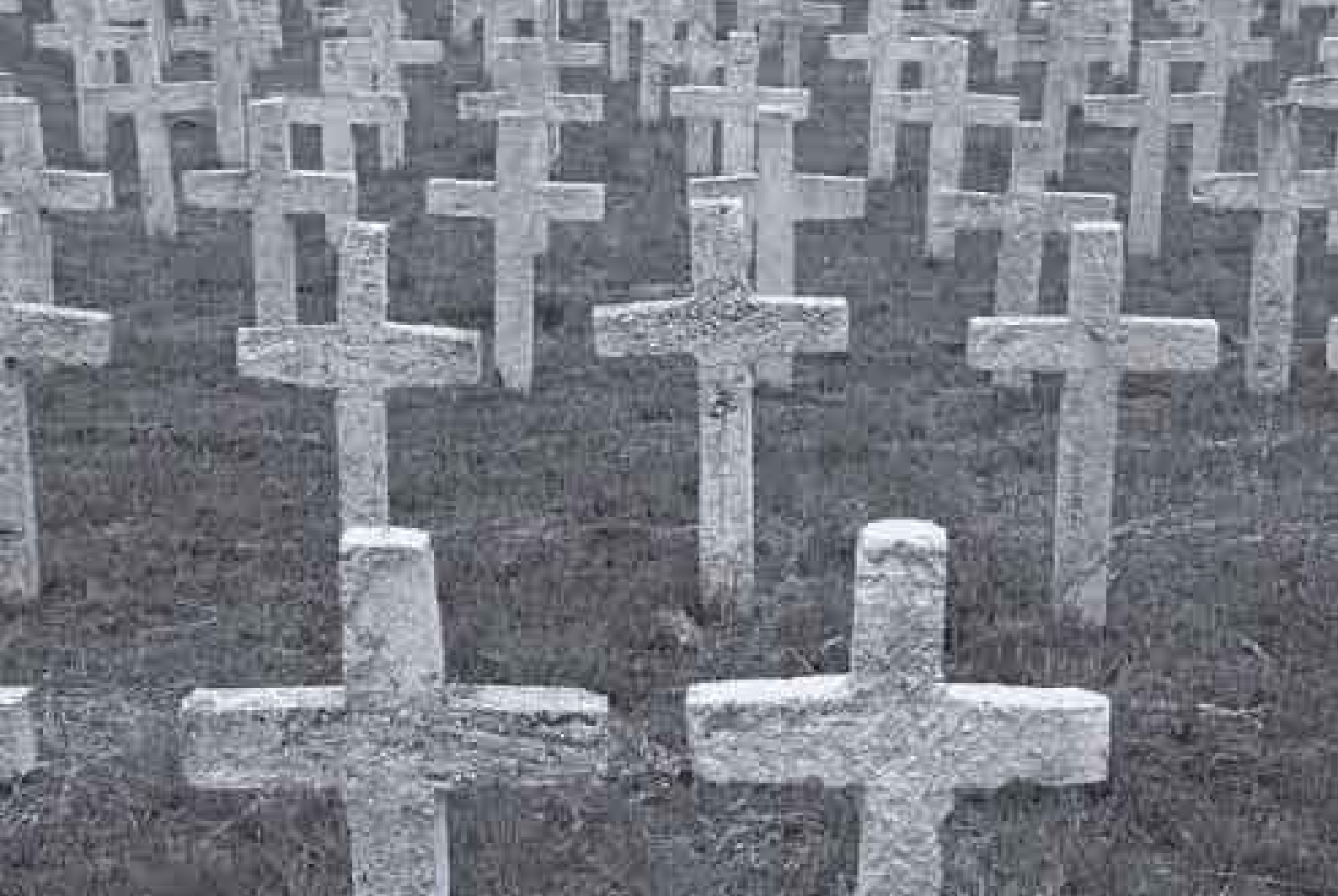
Für einen zweiten Anlauf zur EU-Verfassung wären die Staats- und Regierungschefs daher gut beraten, nicht Gott oder gar den Kirchen, sondern der Europäischen Union „eine zweite Chance“ zu geben, ihr wichtiges Verfassungswerk nicht nur, aber auch auf den Gott der Christenheit zu gründen. Den politisch Mächtigen könnte ein Gottesbezug in der Präambel Demut lehren und die Gewissheit, einmal von einer höheren, außerweltlichen Instanz zur Verantwortung gerufen zu werden.

Für die christlichen Kirchen gibt es in Europa also ganz offensichtlich einiges zu tun, zu mahnen und durchzusetzen. Erste Erfolge, die oft im Verein mit Politikern der CDU und anderer christlicher Parteien auf der europäischen Bühne erreicht werden konnten, sollten uns zu neuem Engagement anspornen.



Dr. Günter Krings

ist Mitglied der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag und stellvertretender Vorsitzender im Landesvorstand des EAK in Nordrhein-Westfalen.



Friedensethik und Friedenspolitik

Wie viele Friedensethiken gibt es in der [Evangelischen Kirche](#)?

| Gerhard Arnold

Ende dieses Jahres wird die EKD voraussichtlich eine neue Friedensdenkschrift herausgeben. Das Kirchenamt der EKD legt Wert auf die Feststellung, dass das neue Dokument, wenn es denn vom Rat der EKD den Rang einer Denkschrift zugesprochen bekommt, die erste Friedensdenkschrift von 1981 nicht unbedingt ersetzen, in jedem Fall aber ergänzen wird.

Mit Sicherheit wird die Schrift dem „Leitbild des gerechten Friedens“ verpflichtet sein. Seit der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) 1983 in Vancouver ist das Leitbild des gerechten Friedens eine feste Grundlage der ökumenischen Friedensethik, auch in der katholischen Kirche. Das umfangreiche Friedensdokument der katholischen Bischöfe in Deutschland von 2000 trägt deshalb auch den Titel „Gerechter Friede“.

In der friedensethischen Diskussion der evangelischen Kirche herrscht aber keine Klarheit, was mit „Leitbild“ wirklich gemeint ist. Handelt es sich um eine eigenständige friedensethische Grundkonzeption, vergleichbar der Theorie des gerechten Krieges in der lutherischen Bekenntnstradition? Oder handelt es sich nur um ein friedenspolitisches Paradigma, also um ein mittelfristiges politisches Konzept, das die globalen Konfliktfelder im Auge hat, zeit- und evangeliumsgemäße Antworten sucht und auf einem davon zu unterscheidenden friedensethischen Grundkonzept aufbaut?

Friedensethik und Friedenspolitik in der ersten EKD-Friedensdenkschrift

Die Unterscheidung von Friedensethik und Friedenspolitik findet sich bereits in der Sache, aber noch ohne begriffliche Entfaltung, in der EKD-Friedensdenkschrift von 1981 (Frieden wahren, fördern und

erneuern, Gütersloher Verlagshaus, 1981). Die friedensethische Grundkonzeption lässt sich leicht wiedergeben. Die Denkschrift greift die oft zitierte Formel der ersten Weltkirchenkonferenz in Amsterdam 1948 auf: „Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein“ (immer wieder falsch zitiert mit „Krieg darf nach Gottes Willen nicht sein“). Man kann diese Formel als Grundlage einer allgemeinen Kriegsächtungsethik auffassen. Dieser auch in der Ökumene längst allgemein akzeptierte Imperativ wird nun ergänzt um weitere Einsichten: „Frieden zu wahren, zu fördern und zu erneuern ist das Gebot, dem jede politische Verantwortung zu folgen hat. (...) In der Zielrichtung christlicher Ethik liegt nur der Frieden, nicht der Krieg. Das Friedensgebot ruft auf zur Bejahung des Lebens auch und gerade in Situationen des Konfliktes. (...) Von diesem Friedensgebot her empfängt die besondere politische Verantwortung ihren

Auftrag. (...) Die Aufgabe, das anvertraute gemeinsame Leben vor innerer und äußerer Bedrohung zu schützen, muß in der Art und Weise, wie sie wahrgenommen wird, selbst dem Frieden dienen und darf nicht zur Quelle von Gewalt und Krieg werden“ (a.a.O. S. 48f.). Und weiter: „Friedensaufgabe heißt: Bejahung des Lebens in Konflikten. Diese Konflikte müssen in die Erörterung der Friedensaufgabe einbezogen werden“ (a.a.O. S. 51).

Angesichts der damaligen weltgeschichtlichen Situation, dem Ost-West-Konflikt mit einem unvorstellbar großen gegenseitigen atomaren Vernichtungspotential, war die Friedensdenkschrift darauf ausgerichtet, vom militärischen und insbesondere vom atomaren Abschreckungsdenken wegzukommen und das politische Lösungspotential hervorzuheben. Sie legt dabei wert

Seit den „Orientierungspunkten“ von 1994 unterscheidet die EKD begrifflich klar zwischen Friedensethik und Friedenspolitik.

nehmen. Der Schutz des gemeinsamen Lebens gegen äußere und innere Bedrohungen müsse so wahrgenommen werden, dass die politische Friedensaufgabe nicht verdunkelt wird. Damit wird anerkannt, was an anderer Stelle differenziert entfaltet wird, dass es einen Friedensdienst mit der Waffe in der Bundeswehr, orientiert an der Kriegsverhütung, gibt. Doch der Blick reicht weiter: „Freilich gibt es auch zwischen Nationen wie innerhalb der Staaten Fälle, in denen der Gewalt nur durch Gewalt begegnet werden kann. Die grundsätzliche Verwerfung des Krieges als Mittel zur Lösung von Konflikten steht in einer Spannung zum Recht auf nationale Selbstverteidigung und zum Schutz der Menschenrechte. Diese Spannung lässt sich ohne eine internationale Friedensordnung, in deren Rahmen das Recht gewahrt und dem Unrecht gewehrt werden kann, nicht auflösen“ (a.a.O. S. 62). Solange es eine wirksame internationale Friedensordnung nicht gibt, so der Tenor, kann es Situationen geben, in denen der rechtlosen Gewalt durch berechnete Gewaltanwendung entgegengetreten werden kann. Eine andere ethische Orientierung der Kammer für Öffentliche Verantwortung und des Rates der EKD wäre auf die strikte pazifistische Option hinausgelaufen, für die es in der EKD keine Mehrheit gegeben hätte, weder damals noch heute.

Die eben vorgestellte friedensethische Grundposition von 1981, die seit den ökumenischen Anfängen 1948 in der EKD entwickelt wurde, kann man im Blick auf die heutige Vorliebe für knappe Formeln als „Ethik der Kriegsächtung und der strikten Friedensorientierung“ bezeichnen.

Gerade aus heutiger Sicht muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass der Begriff der Kriegsächtung ungenau ist. Das hängt mit dem ersten Wortteil „Krieg“ zusammen. Nur soviel dazu: Weder die moderne Völkerrechtslehre noch der breite Strom der Friedensforschung arbeitet mangels Genauigkeit noch mit dem Kriegsbegriff. Schon die Konferenzteilnehmer in Amsterdam 1948 verstanden unter Krieg Unterschiedliches. Unter Kriegsächtung im Sinne der Friedensdenkschrift ist vor allem die Ächtung einer jeden Form des Angriffskrieges gemeint, aber auch die Ablehnung eines Atomkrieges.

Bereits in der Gliederung der Denkschrift wird zwischen dem Friedenszeugnis (IV. Zur christlichen Orientierung in der Friedensaufgabe) und der politischen Konkretion (V. Die Friedensaufgabe der Kirche – jetzt) unterschieden. In erfreulicher Klarheit heißt es deshalb am Übergang vom ersten zum zweiten Teil: „Die Friedens-

diskussion muß den Weg zu einer den neuen Aufgaben gemäßen Friedenspolitik unterstützen. Dabei dürfen Christen nicht abseits stehen oder sich verweigern, sondern sie müssen geduldig und aktiv ihren Beitrag leisten“ (a.a.O. S. 54).

In der Sache völlig eindeutig und einseitig wird also zwischen der friedensethischen Grundlegung und der friedenspolitischen Anwendung in einer konkreten Weltlage unterschieden, wobei die Anwendung nicht nur darin besteht, ein bestimmtes friedenspolitisches Konzept an die Adresse der Politik zu formulieren; vielmehr wird das spezifisch christliche Engagement für das erstrebte friedenspolitische Ziel auch ausführlich beschrieben.

Die Stichworte der Friedensdenkschrift zu diesem umfassenden politischen Konzept: „Frieden ist überhaupt nicht als politischer Zustand zu begreifen, sondern viel eher als ein Prozeß schrittweiser Verbreiterung jener sozialen Bedingungen, die die Qualität des Friedens ausmachen: Verzicht auf gewaltsame Lösung zwischenstaatlicher Konflikte, Beseitigung von Not und Elend, Gewährleistung von Freiheit und Selbstbestimmung für alle Völker, Aufhebung rassistischer oder sozialer Unterdrückung und Diskriminierung, Gewährleistung der Menschenrechte, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in der Umwelt“ (a.a.O. S. 67f.). Diese Bemerkungen dokumentieren den erweiterten Friedensbegriff, der Frieden nicht nur negativ als Abwesenheit von Krieg begreift, sondern als umfassende politische, soziale, wirtschaftliche und auch schon ökologische Gestaltungsaufgabe. Das einige Jahre später ausformulierte Leitbild des gerechten



Friedens ist damit in allen wesentlichen Aspekten in der friedenspolitischen Positionsbeschreibung der Denkschrift von 1981 enthalten.

Die Friedensdenkschrift und der gerechte Krieg

Wie verhält sich nun die vorgestellte friedensethische Grundkonzeption der „Kriegsächtung und strikten Friedensorientierung“ gegenüber der ethischen Theorie vom gerechten Krieg? In der Bekenntnistradition des Luthertums gilt die Lehre vom gerechten Krieg unvermindert fort, festgehalten in dem oft zitierten Artikel 16 der Confessio Augustana (CA 16) von 1530. Die Friedensdenkschrift greift auf diese lutherische Friedenslehre wohl deshalb zurück, weil sie sich um ein gemeinsames Friedenszeugnis bemühen musste, das für Lutheraner, Reformierte und Unierte gleichermaßen akzeptabel sein sollte. Ohne jetzt auf die Spezialfragen einzugehen, wie die deutschen Lutheraner gerade im Blick auf das 450. Jubiläum der Confessio Augustana im Jahr 1980 mit der zeitgemäßen Interpretation einer ihrer wichtigsten Bekenntnisschriften



verfahren sind, sei zumindest dies gesagt: Die lutherische Lehre vom gerechten Krieg ist mit dem friedensethischen Konzept der „Kriegsächtung und strikten Friedensorientierung“ durchaus vereinbar, wenngleich mit Spannungen. Entgegen immer wieder vorgebrachten Behauptungen ist Luthers Rezeption und Umarbeitung der mittelalterlichen, v.a. von Thomas von Aquin entfalteten Lehre vom gerechten Krieg, stark friedensorientiert. Legitime militärische Gewaltanwendung konnte sich Luther nur noch als Verteidigungskrieg vorstellen. Hans-Richard Reuter hat in seiner sehr gehaltvollen Studie über „Martin Luther und das Friedensproblem“ (Beitrag in dem Sammelband: Suche nach Frieden: Politische Ethik in der Neuzeit I, hrsg. von N. Brieskorn und M. Riedenauer) die Bindung dieser Lehre an sein Rechtfertigungsverständnis und an seine Zwei-Reiche-Lehre differenziert entfaltet, die traditionsgeschichtlichen Wurzeln offengelegt und seine eigenständige theologische Leistung kritisch gewürdigt.

Luther war noch zuversichtlich, im konkreten Konfliktfall zwischen einem

Es gibt keine Weiterentwicklung der Theorie des gerechten Krieges zum Leitbild vom gerechten Frieden.

gerechten und einem ungerechten Krieg unterscheiden zu können; das stößt sich mit der kategorischen Ablehnung des Krieges „heutzutage“ als Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln, so die Friedensdenkschrift. Man sollte aber keinen unlösbaren Widerspruch konstruieren. Die Denkschrift entstand angesichts des nuklearen Wettrüstens und verstand unter Krieg „heutzutage“ die atomare Auslöschung der Menschheit. Es kann nicht strittig sein, dass Luther im Blick auf dieses Schreckensszenario ähnlich dringlich wie die Denkschrift von 1981 zum weltlichen Frieden aufgerufen hätte.

Im Blick auf die Frage, wie viele Friedensethiken heute in der evangelischen Kirche gelten, wird deshalb folgender Vorschlag gemacht: Die „Ethik der Kriegsächtung und strikten Friedensorientierung“, die konzeptionell über die damalige Ost-West-Konfrontation hinausgreift, ist als eine mögliche, wenngleich nicht spannungsfreie Interpretation der lutherischen Lehre vom gerechten Krieg anzusehen. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob für die spezielle Frage der atomaren

Konfrontation bis 1989/90 im europäisch-nord-amerikanischen Raum, und für diese Zeit der Konfrontation, CA 16 „suspendiert“ gewesen sei (so Bischof Heinz-Georg Binder) oder ob in der genannten räumlichen und zeitlichen Begrenzung seit 1958 (Atomatillerie in Westdeutschland) der „Atom Pazifismus“ gegolten habe (so der linke Theologe Helmut Gollwitzer).

Vom gerechten Krieg zum gerechten Frieden?

Immer wieder wird die These vertreten, die alte lutherische Lehrtradition vom gerechten Krieg sei inzwischen von der Lehre vom gerechten Frieden abgelöst worden. Diese Auffassung dürfte damit zusammenhängen, dass im Jahr 1986 das Exekutivkomitee des Lutherischen Weltbundes eben diese Fortentwicklung angeordnet hat. Gleiches hat die Ökumenische Versammlung in Dresden 1989 gefordert. Seitdem ist das Leitbild vom gerechten Frieden in der Ökumene und in der evangelischen Kirche, damit auch in der EKD, fest verankert.

Die „Orientierungspunkte für Friedensethik und Friedenspolitik“, von der EKD 1994 veröffentlicht (Haupttitel: Schritte auf dem Weg des Friedens, gedruckt als EKD TEXTE 48, 3. Aufl. 2001) markieren eine wichtige friedensethische Wendung im deutschen Protestantismus. Im Blick auf unsere Fragestellung sind zwei wichtige Entwicklungen zu nennen. Zum einen unterscheidet der Untertitel zwischen Friedensethik und Friedenspolitik. Er führt damit die in der Friedensdenkschrift der Sache nach vollzogene Unterscheidung auch begrifflich fort. Unter friedenspolitischem Engagement verstehen die „Orientierungspunkte“, so eine Bemerkung im Vorwort, „politisch gegen die vielfältigen Konflikt- und Kriegsursachen einzutreten“. Christen sollen sich „im Eintreten für die Versöhnung von Feinden und für Opfer von Unrecht und Gewalt“ von politischer Vernunft und Klugheit leiten lassen, so in der Einleitung zur Schrift. Es soll auch hervorgehoben werden, dass die „Orientierungspunkte“ ausdrücklich feststellen: „Die Grundlinien für eine Friedensethik der evangelischen Kirche, die uns noch heute leiten, sind in der Epoche der Ost-West-Konfrontation formuliert worden“ (a.a.O. S. 12). Es gibt also von der Friedensdenkschrift 1981 bis in die Gegenwart eine klare friedensethische Kontinuität. Die zweite für unsere Fragestellung bedeutsame Entwicklung sind die umfassenden Aussagen zur Weitergeltung der alten lutherischen Lehre vom gerechten Krieg im speziellen und zur Möglichkeit militärischer Gewaltanwendung allgemein.



Es liegt also ebenfalls in der Kontinuität der bisherigen Friedensethik der EKD, die Frage militärischer Gewalt zu diskutieren, jetzt aber unter der Bedingung der neuen Erfahrungen nach Ende der Ost-West-Konfrontation. Anlass waren die zeitlich parallelen schweren kriegerischen Konflikte im früheren Jugoslawien (seit Juni 1991) und in Somalia (seit 1992). In überzeugender Weise begründen die „Orientierungspunkte“ die Transformation der Lehre vom gerechten Krieg nicht – wie immer wieder fälschlich gesagt wird – in die Lehre vom gerechten Frieden, sondern in die Theorie von der gerechtfertigten Intervention im Rahmen des geltenden Völkerrechts als Ultima Ratio. Damit konnte in die „Ethik der Kriegsächtung und strikten Friedensorientierung“ als Baustein die militärische Interventionstheorie – systematisch spannungsfrei – eingefügt werden. Dargestellt ist diese Transformation in Kapitel III.3: Vom ‚gerechten Krieg‘ zum Gewaltverbot in den internationalen Beziehungen (a.a.O. S. 18-21). In aller Kürze seien die Gründe für die Transformation genannt. Das grundsätzliche Gewaltverbot der Charta der Vereinten Nationen von 1945 verbietet jegliche Kriegsführung mit Ausnahme der Selbstverteidigung und der kollektiven Zwangsmaßnahmen durch die Vereinten Nationen selbst. Spätestens damit ist dem Kriegsführungsrecht früherer Epochen jeder Boden entzogen. Das Notwehrrecht der Selbstverteidigung und die Schranken

Das „Leitbild des gerechten Friedens“ ist kein neues friedensethisches Grundkonzept, sondern nur ein neues friedenspolitisches Paradigma.

des humanitären Völkerrechts „sind von den Grundlagen her kategorial von dem Verteidigungskrieg und den ihn begrenzenden Kriterien der Lehre vom gerechten Krieg verschieden“ (a.a.O. S. 21). Auch ist die für Luther und vor ihm für Thomas von Aquin noch geltende Überzeugung von einem objektiven Wertesystem, das die Maßstäbe für gut und gerecht vorgab, längst entfallen. Eine detailliertere Begründung dieser Fortentwicklung wäre aber hilfreich gewesen.

Im Mittelpunkt der „Orientierungspunkte“ stehen aber nicht die Fragen legitimer militärischer Gewaltnutzung, die nur als äußerste Möglichkeit ethischen Denkens und Handelns gelten, sondern der gerechte Frieden als friedenspolitische Gestaltungsaufgabe. Beim „Leitbild vom gerechten Frieden“ handelt es sich also um ein friedenspolitisches Paradigma, das auf dem friedensethischen Konzept der „Kriegsächtung und strikten Friedensorientierung“, jetzt unter Einschluss einer

Interventionstheorie, aufbaut. In Publikationen der letzten Jahre von Bischof Wolfgang Huber und von Oberkirchenrat Eberhard

Pausch wurde diesem Missverständnis nach Kräften entgegengewirkt. Das konnte auch nicht anders sein, ist doch Bischof Huber Ratsvorsitzender der EKD und OKR Pausch Mitarbeiter im Kirchenamt der EKD und dort u.a. für die Friedensethik zuständig. Wer heute immer noch behauptet, die alte Lehre vom gerechten Krieg sei in

die vom gerechten Frieden zu überführen oder inzwischen überführt worden, unterliegt also einem völligen Missverständnis.

Wilfried Härle, Sozialethiker in Heidelberg und Vorsitzender der Kammer für Öffentliche Verantwortung der EKD, hat in einem verdienstvollen Beitrag für weitere Klärungen gesorgt (Zielperspektive gerechter Frieden, in: Für Ruhe in der Seele sorgen, hrsg. vom Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr, Leipzig 2003). Darin widerspricht er der These, das Leitbild des gerechten Friedens bringe eine völlige Neuorientierung der Friedensethik. Er schreibt dazu u.a.: „Historisch betrachtet steht außer Zweifel, dass die Lehre vom gerechten Krieg von Anfang an bis in die frühe Neuzeit ‚ganz eindeutig auf die Aufgaben der Wahrung von ›pax et iustitia‹ bezogen‘ war. Mit anderen Worten: Der traditionellen Lehre zufolge war ein gerechter Krieg nichts anderes als ein Mittel zur Herstellung eines gerechten Friedens. Dann aber stellt die Zielperspektive ‚gerechter Frieden‘ gerade keine grundlegende Neuorientierung dar“ (a.a.O. S. 18). Darüber hinaus weist Härle völlig zu Recht darauf hin, dass sich die Vertreter des Leitbildes vom gerechten Frieden der Frage stellen müssen, ob sie zur Beseitigung ungerechter Situationen den Einsatz militärischer Mittel erwägen wollen. Falls sie das tun, seien sie wieder mit der Frage nach der Legitimation des Gebrauchs militärischer Gewalt konfrontiert.

Als Ergebnis der Überlegungen in diesem Abschnitt ist festzuhalten: Die alte lutherische Lehre vom gerechten



Krieg kann aus ganz verschiedenen, aber zwingenden Gründen heute nicht mehr vertreten werden. In der Transformation zur Theorie der gerechtfertigten Intervention im Rahmen des Völkerrechts bleibt sie weiterhin unerlässlich und fügt sich sehr gut in die seit Jahrzehnten geltende Friedenslehre der EKD von der „Kriegsächtung und strikten Friedensorientierung“ ein. Die Lehre vom gerechten Frieden ist demgegenüber, wie schon weiter oben begründet, ein friedenspolitisches Paradigma, das ebenfalls in der Friedensdenkschrift von 1981 gründet. Bischof Wolfgang Huber bezeichnete seine eigene friedensethische Position in den letzten Jahren wiederholt als die des Verantwortungspazifismus, die anders als der strikte Pazifismus für ganz besondere unerträgliche humanitäre Notlagen den Einsatz militärischer Gewalt offenhält. Er und diejenigen, die ihm dabei zustimmen, sind auch Anhänger des Leitbildes vom gerechten Frieden. Die Redeweise vom Verantwortungspazifismus entspricht nicht in der Wortwahl, aber in der Sache ganz der ausführlich beschriebenen Friedenslehre der EKD von der „Kriegsächtung und der strikten Friedensorientierung“.

Der kompromisslose Pazifismus

Es ist in der EKD völlig unstrittig, dass jeder Christ in Wahrnehmung seines grundgesetzlichen Grundrechts nach Art. 4 (2) den Kriegsdienst aus Gewissensgründen verweigern kann.

Sofern er zur Ausübung dieses Grundrechts kirchlicher Hilfe bedarf, wird sie ihm großzügig gewährt. Es handelt sich bei der strikt pazifistischen Option um eine von verschiedenen christlichen Verhaltensweisen, die jeder Christ für sich oder in Gemeinschaft mit anderen, meist unter

Berufung auf die Bergpredigt im NT, praktizieren kann und die kirchlich – in dieser Begrenzung – allgemein anerkannt ist. Der kompromisslose Pazifismus lehnt jede militärische Gewaltanwendung ab, auch im Rahmen so genannter humanitärer Interventionen. Allerdings handelt es

Pressemitteilung vom 11.07.2007

Ernüchterung für Ökumene durch jüngstes Vatikan-Dokument

Anlässlich der gestern von Rom vorgelegten „Antworten auf Fragen zu einigen Aspekten bezüglich der Lehre über die Kirche“ der römischen Kongregation für die Glaubenslehre erklärt der Bundesvorsitzende des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU (EAK), Thomas Rachel MdB:

„Das Dokument des Vatikans ist aus evangelischer Sicht mehr als ernüchternd. Es ist sehr bedauerlich, dass hier nun – nach der Veröffentlichung von ‚Dominus Iesus‘ (2000) – abermals versucht wird, den evangelischen Kirchen das vollgültige Kirche-Sein abzusprechen. Der exklusive Alleinvertretungsanspruch des hier formulierten römisch-katholischen Kirchenbegriffs ist von evangelischer Seite aus nicht akzeptabel. Seine abermalige offizielle Hervorhebung dient nicht der Idee der christlichen Einheit in versöhnter Verschiedenheit.“

Der Evangelische Arbeitskreis der CDU/CSU (EAK) teilt die Enttäuschung des EKD-Ratsvorsitzenden, Bischof Dr. Wolfgang Huber, über dieses Dokument ausdrücklich. Gerade in der heutigen Zeit sollten wir uns als Christen vermehrt um ökumenische Einheit unseres gemeinsamen Glaubenszeugnisses für diese Welt bemühen statt uns gegenseitig voneinander abzugrenzen.“

sich bei diesem friedensethischen Paradigma nur um eine individuelle christliche Option, die nicht als Grundlage der Friedenslehre der EKD und der Mehrheit der evangelischen Landeskirchen in Deutschland dienen kann.

Wie viele Friedensethiken gelten also in Deutschland in der evangelischen Kirche? Für den Bereich der EKD kann die Frage jetzt beantwortet werden: Es gibt zwei. Die offizielle, für die ganze EKD maßgebende Friedensethik, ist die der „Kriegsächtung und der strikten Friedensorientierung“. Ergänzend hinzu kommt als individuelle friedensethische Option der kompromisslose Pazifismus.

Eberhard Pausch hat meines Wissens bisher als einziger in den letzten Jahren mehrfach eine Übersicht über mögliche friedensethische Positionen in der evangelischen Kirche vorgelegt. Darin ist ein einziges weiteres Paradigma enthalten, das noch nicht behandelt wurde

Die alte lutherische Lehre vom gerechten Krieg kann aus ganz verschiedenen, aber zwingenden Gründen heute nicht mehr vertreten werden.

und das nur der Vollständigkeit halber hier auch genannt sei. Es ist der Bellizismus. Pausch führt im Einzelnen nicht auf, wie diese Position inhaltlich gefüllt wird, wohl deshalb, weil sie heute nicht mehr vertreten werde. Vermutlich denkt er an die Kriegstheologie, die im Ersten Weltkrieg schreckliche Formen annahm und sich als Rinnsal noch bis in die

Äußerungen einzelner Kirchenleute im Zweiten Weltkrieg gehalten hat. Sie ist jedenfalls im deutschen kirchlichen Raum nur noch peinliche Erinnerung.

Der gerechte Friede und die wachsenden Friedensbedrohungen

Man kann davon ausgehen, dass sich im deutschen Protestantismus das Leitbild vom gerechten Frieden auch in absehbarer Zeit noch allgemeiner Beliebtheit erfreuen wird. Verstanden eben als friedenspolitisches Paradigma bietet es seinen Anhängern zwei große Vorteile. Zum einen lässt es in der Frage, bei welchen Konfliktlagen der Einsatz militärischer Gewalt erwägenswert ist, einen Spielraum für abgestufte Konzepte. Ulrich Frey, seit langem ein engagierter Anhänger des Leitbilds vom gerechten Frieden, hat im letzten Jahr in einem interessanten Überblicksbeitrag vier

verschiedene idealtypische Ansätze zur Begründung des gewaltfreien Denkens und Handelns vorgestellt (Der christlich-gewaltfreie Hintergrund der zivilen Konfliktbearbeitung im Ausland, in: zivil statt militärisch, hrsg. von der AGDF, Bonn 2006, S. 9-13). Er nennt den unbedingten Pazifismus, den argumentativen, den Verantwortungspazifismus und den

gerechtigkeitsethischen Ansatz. Die beiden ersten Ansätze sind allerdings wegen ihres strikten Pazifismus nicht mehr mit dem geltenden friedensethischen Ansatz der EKD vereinbar, die beiden letzten schon. Neben den Nuancierungen in der Gewaltfrage haben die Vertreter des gerechten Friedens weiter die Möglichkeit, auf sich wandelnde weltpolitische Konfliktlagen variabel zu reagieren, z.B. auf die Entwicklung von Großregionen, die eigene Werte beanspruchen und sich dem westlichen Gerechtigkeits- und Menschenrechtsdiskurs widersetzen, wie in der islamischen Welt und in Ostasien. Auch die seit 1990 nicht mehr weiter bearbeitete Frage der atomaren Abschreckung könnte neu auf die Agenda friedenspolitischer Reflexion gesetzt werden, ohne dass man am friedensethischen Grundkonzept der „Kriegsächtung und strikten Friedensorientierung“ laborieren müsste.

Ob das sehr anspruchsvolle und auch idealistische friedenspolitische Konzept des gerechten Friedens zukunftsfähig ist, ist aber ein ganz neues Thema.



OStR Gerhard Arnold ist hauptamtlicher Religionslehrer am Gymnasium in Kitzingen und freier Publizist.

In christlicher Verantwortung



Der ev.-luth. Pastor und Privatgelehrte Gottfried Mehnert wird 80 Jahre alt.

Mit dieser Festschrift wollen ihn Freunde und Weggefährten ehren und feiern. Es sind eigens hierfür verfasste Beiträge aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Funktionsbereichen: aus Theologie, Religion und Kirche; aus Politik und Kultur. Sie spiegeln den Facettenreichtum der Themen wider, die Gottfried Mehnert am Herzen liegen – die Bandbreite seiner vielfältigen akademischen und praktischen Interessen.

Über diesen persönlichen Bezug hinaus sind es Themen und Fragestellungen von allgemeinem Interesse, die vor allem zum Nachdenken darüber inspirieren, was es bedeutet, in Kirche, Staat und Gesellschaft Verantwortung vor Gott und den Menschen zu übernehmen – nämlich, „Christ zu sein, in diesem Land“.

Mit Beiträgen u.a. von: Thomas Rachel, Wolfgang Beinert, Wolfgang Bergsdorf, Hans Christian Knuth, Hans Peter Mensing, Ursula Spuler-Stegemann

Friedrich Bohl (Hg.)

Christ in diesem Land

Festschrift für Gottfried Mehnert zum 80. Geburtstag

In Zusammenarbeit mit Monika von Hassel

244 Seiten, Hardcover, € 22,00

ISBN 978-3-7859-0975-1

Das Buch können Sie direkt über den Evangelischen Arbeitskreis der CDU/CSU bestellen!

Christlicher Medien-Versand-Service
www.bibli.com oder Telefon (05 11) 12 41-739



Lutherisches Verlagshaus GmbH | Postfach 3849 | 30038 Hannover



Ulrich Lüke/Hubert Meisinger/Georg Souvignier
(Hrsg.): **Der Mensch – nichts als Natur?**
Interdisziplinäre Annäherungen
WBG (Wissenschaftliche Buchgesellschaft)
Darmstadt 2007
ISBN 978-3-534-20053-5
152 Seiten, 39,90 EUR

„Der freie Wille ist eine Illusion“ provozierte jüngst in einem Spiegel-Interview mit dem bezeichnenden Titel „Neuronen sind nicht böse“ (Der Spiegel Nr. 31, 2007, S. 117ff.) der Bielefelder Hirnforscher Hans Markowitsch. Im gleichen Atemzuge folgerte er sogleich eine Revision unseres bisherigen Strafrechtes. – Die Aufsätze dieses Bandes dokumentieren in hervorragender Weise die Diskussionslage zur aktuell wieder neu und kontrovers entflammten „Naturalismusdebatte“. Während Eckart Voland, Giesener Soziobiologe und Beiratsmitglied in der Giordano-Bruno-Stiftung zur Förderung des sog. „evolutionären Humanismus“, ganz im Markowitsch'schen Sinne, die moralische Autonomie des Menschen als illusionär bezeichnet (S. 25), gibt der Mediziner und Philosoph Kai Vogeley eine differenzierte Sicht des Forschungsstandes und kritisiert das Konzept eines „metaphysischen Naturalismus“ (S. 30). Der Theologe Jean-Pierre Wils bringt u.a. Licht in das Dickicht der verschiedenen Freiheitsbegriffe und bestreitet, dass die Ergebnisse der neueren neurowissenschaftlichen Forschung tatsächlich „Handlungsfreiheit“ (in einem wohlverstandenen Sinne) bedrohen könnten. Christian Schwarke, Professor für evangelische Systematische Theologie in Dresden, erinnert an den Kernbestand reformatorischer Anthropologie, die ja ebenfalls vom „unfreien Willen“ (Luthers Schrift „De servo arbitrio“ gegen Erasmus) des Menschen reden kann.

Empfehlung ★★★★★



Lars Klinnert (Hrsg.):
Zufall Mensch? –
Das Bild des Menschen im Spannungsfeld von
Evolution und Schöpfung
WBG (Wissenschaftliche Buchgesellschaft) Darmstadt 2007
ISBN 978-3-534-20265-2
254 Seiten, 49,90 EUR

Evolutionslehre contra Schöpfungsglaube? – Die sozusagen evolutionsbiologische Spielart der gegenwärtigen Naturalismusdebatte macht derzeit in den Feuilletons der großen Zeitungen Furore und sorgt sogar bildungspolitisch für Aufregung. Dem Herausgeber, Pfarrer Lars Klinnert (Institut für Kirche und Gesellschaft der Ev. Kirche von Westfalen in Iserloh), ist hier eine sehr bemerkenswerte Veröffentlichung gelungen. Die zentralen Themenkreise sind „Zufall oder Einfall“, „Evolutionismus versus Kreationismus“ sowie die Frage nach der generellen Sonderstellung des Menschen („Krone der Schöpfung?“).

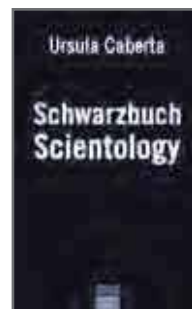
Empfehlung ★★★★★



Michael F. Lehner:
Eine Jugend im Opus Dei –
Ein Erfahrungsbericht
Wichern Verlag, Berlin 2005 (2. Auflage)
ISBN 3-88981-191-4
176 Seiten, 10,- EUR

Auch „Opus Dei“ – die unter Sektenverdacht stehende, erzkonservative und radikalkatholische Organisation des von Papst Johannes Paul II. bereits sowohl selig- (1992) als auch heiliggesprochenen (2002) Gründers Escriva (1902-1975), hat jüngst wieder Schlagzeilen gemacht, als das brandenburgische Bildungsmministerium die Gründung eines geplanten Jungengymnasiums in Potsdam als nicht gesetzeskonform untersagte. Der Rechtsstreit hierüber dauert derzeit noch an. Der im Berliner Wichern Verlag erschiene Bericht des Opus-Dei-Aussteigers Michael Lehner gibt interessante Einblicke in das katholische Milieu im Umkreis von Opus Dei. Der Autor bemüht sich zwar in der Rückschau um ein ausgewogenes und differenziertes Bild, dennoch vermag sich der protestantische Leser ein recht klares Bild von dieser Organisation zu verschaffen und darf sich somit nach der Lektüre vielleicht auch sogar einmal freuen, dass er evangelisch ist.

Empfehlung ★★★★★



Ursula Caberta:
Schwarzbuch Scientology
Gütersloher Verlagshaus 2007
ISBN 978-3-579-06974-6
207 Seiten, 17,95 EUR

Nicht erst seit Tom Cruises umstrittenen Dreharbeiten zum Stauffenberg-Film, sondern spätestens seit der medienwirksamen Eröffnung der großen Scientology-Zentrale in Berlin im Januar 2007 ist das Treiben dieser als dubios bis verfassungsfeindlich eingestuften Organisation wieder ins Blickfeld von Politik und Öffentlichkeit geraten. Ursula Caberta, Leiterin der Arbeitsgruppe Scientology bei der Behörde für Inneres in Hamburg, hat vor kurzem ihr „Schwarzbuch“ vorgestellt, das über die Machenschaften von Scientology aufklären will und das mit vielen interessanten Originalzitatzen und aus einer profunden Kenntnis der Materie heraus geschrieben ist. Caberta, bereits durch Rechtsprozesse erfahren im Umgang mit Scientology, warnt unmissverständlich und nimmt kein Blatt vor den Mund: „Die Kriegserklärung ist ernst gemeint und sie sollte auch von allen ernst genommen werden. Von Politik, Kultur und vor allem von all denen, die sich bisher haben täuschen lassen ...“ (S. 203).

Empfehlung ★★★★★

Globale Verantwortung im Dialog:

Jo Krummacher MdB zum **Tod des Physikers und Philosophen Carl Friedrich von Weizsäcker**

„Wir wissen seit langem, dass wir die Folgen unseres Tuns so weit als irgend möglich wahrnehmen müssen, ehe sie eingetreten sind. Es geht jetzt um das gemeinsame regulierte Tun der Menschheit. Wir lernen das Wahrnehmen hinreichend erst durch die Affekte, durch Freude und Leiden. Die Religionen haben einst die Wahrnehmung der Gemeinsamkeit ermöglicht in intellektueller Bildersprache. Wir müssen zulernen. Den Weg zur Wahrnehmung zu öffnen, darauf sollte die intellektuelle Anstrengung zielen; dem sollte die meditative Bereitschaft dienen; dies sollte die Gemeinsamkeit des Handelns lehren.“ Mit diesen Worten schließt das Alterswerk „Zeit und Wissen“, das der große Philosoph und Physiker Carl Friedrich von Weizsäcker 1992 veröffentlicht und uns hinterlassen hat. Man darf diese Zeilen getrost als sein geistiges Testament verstehen. Der am 28. Juni 1912 in Kiel geborene Gelehrte, der am 28. April 2007 in Starnberg verstorben ist, kann als

Vordenker einer dialogischen globalen Verantwortung gelten. Wie nur wenige im 20. Jahrhundert ist es ihm gelungen, den Dialog von Naturwissenschaften, Philosophie, Weltreligionen und Politik voranzutreiben. Mit seinem Denkanstoß „Kriegsfolgen und Kriegsverhütung“ hat er einen der wesentlichen Impulse zur Friedensforschung und zu einem Verständnis für globale Politik als „Weltinnenpolitik“ geleistet. Damit wurde er zu einem der bedeutenden politischen Ideengeber für das Selbstverständnis der Organisation der Vereinten Nationen. Von 1970 bis 1980 leitete von Weizsäcker gemeinsam mit dem Philosophen Jürgen Habermas das „Max-Planck-Institut zur Erforschung der Lebensbedingungen der wissenschaftlich-technischen Welt“, von ihm selbst gerne als „Institut für unbequeme Fragestellungen“ bezeichnet. Die von ihm formulierten „Heidelberger Thesen“ haben den Grund für die christliche Friedsethik im Atomzeitalter gelegt.

Auf von Weizsäckers Methodik geht das Verfahren der „Technikfolgenabschätzung“ zurück, das längst zur Kultur technologiepolitischer Entscheidungen im europäischen Raum gehört und das auch im Deutschen Bundestag zur Gründung des Büros für Technikfolgenabschätzung geführt hat, auf das sich bis auf den Tag wesentliche Expertisen des Forschungsausschusses unseres Parlaments beziehen.

Mit seiner Dialogorientierung hat Carl Friedrich von Weizsäcker auch für die christlichen Kirchen ein Programm entwickelt, das inzwischen als „Konziliarer Prozess“ fest installiert ist und die globale ökumenische Diskussion lenkt. Der konziliare Weg der Kirchen für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ist ohne die geistige Vorarbeit des Protestantent Carl Friedrich von Weizsäcker nicht denkbar. Darüber hinaus hat er dem interreligiösen Dialog zwischen den großen Weltreligionen große Sympathien

16. Berliner Theologisches Gespräch

Montag, 8. Oktober 2007, 19:30 Uhr



„Herausforderung Patientenverfügung – Welche rechtlichen Regelungen brauchen wir?“

Referenten:



Wolfgang Bosbach MdB,
stellvertretender Vorsitzender der
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag



Wolfgang Zöllner MdB,
stellvertretender Vorsitzender der
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag



Prof. Dr. Wilfried Härle,
Professor für Systematische Theologie
an der Universität Heidelberg und Vorsitzender
der Kammer für Öffentliche Verantwortung der
Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

Prof. Dr. Christof Müller-Busch,
Präsident der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin

Moderation:

Thomas Rachel MdB, Bundesvorsitzender des EAK der
CDU/CSU und Parlamentarischer Staatssekretär im BMBF

CDU-Bundesgeschäftsstelle | Klingelhoyerstraße 8 | 10785 Berlin
Anmeldung über: Telefon 030/220 70-432 | Telefax 030/220 70-436 | E-Mail eak@cdu.de





entgegengebracht und zugleich allen Formen von Fanatismus und Fundamentalismus die rote Karte gezeigt.

Carl Friedrich von Weizsäcker gehörte zu jener Physiker-Generation, deren Gewissen mit der Erfindung der Atombombe und der Erfahrung ihrer grenzenlosen Zerstörungswirkung ganz unmittelbar tangiert war. Mit 17 weiteren Naturwissenschaftlern, zu denen auch der erste deutsche Physik-Nobelpreisträger und

Einstein-Freund Max von Laue gehörte, hat er deshalb die „Göttinger Erklärung“ formuliert, eines jener seltenen Dokumente, die aus naturwissenschaftlicher Folgenabschätzung zu einer ethischen und politischen Aussage gelangen. Zugleich ließ er sich nicht parteipolitisch instrumentalisieren: Er verzichtete auf eine Kandidatur zum deutschen Bundespräsidenten, als Karl Carstens von der CDU für dieses Amt vorgesehen war.

Deutschland verliert mit seinem Tod einen der herausragenden Denker des 20. Jahrhunderts, der in der gesamten Wissenschafts-Community hohes Ansehen besitzt und viel zur Reputation deutscher Forscher der Nachkriegsgeneration in der Welt beigetragen hat. Der Bruder des früheren Bundespräsidenten, Richard von Weizsäcker, hat wie dieser zur Schärfung des Profils protestantischer Existenz in der wissenschaftlich-technischen Welt beigetragen.

„Das Staunen“ hat Carl Friedrich von Weizsäcker als einen der wesentlichen Ausgangspunkte aller Erkenntnis hervor gehoben. Religiöse Inspiration, Erkenntnisvermögen und Reflexion spielen dabei zusammen. Diese Aufgabe bleibt: Glaube, Vernunft und Erfahrung in Beziehung zu setzen, um zu erahnen, dass wir selbst Teil der Schöpfung sind und daran Anteil

haben, sie zu fördern und zu bewahren. Carl Friedrich von Weizäckers Tod fällt in ein Jahr, das in Deutschland als „Jahr der Geisteswissenschaften“ ausgerufen worden ist. Besser lässt sich das Andenken an einen Naturwissenschaftler kaum konstellieren.



Pfr. Jo Krummacher,
Akademiedirektor a. D., ist
Mitglied der CDU/CSU-Fraktion
im Deutschen Bundestag.

Impressum

Meinungen und Informationen

aus dem Evangelischen Arbeitskreis
der CDU/CSU

Herausgeber Thomas Rachel, Dr. Ingo Friedrich,
Christine Lieberknecht, Dieter Hackler,
Hans-Michael Bender, Norbert Kartmann

Redaktion Melanie Liebscher,
Christian Meißner (V. i. S. d. P.)
Klingelhöferstraße 8, 10785 Berlin,
Tel.: 030/22070-432, Fax: 030/22070-436,
E-Mail: eak@cdu.de, www.eak-cducusu.de
Konto Commerzbank Berlin, BLZ 100 400 00,
Konto-Nr. 266 098 300

Autoren

- Dr. Günter Krings MdB
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
- Gerhard Arnold
Oberstudienrat
Helmuth-Zimmerer-Str. 37, 97076 Würzburg
- Pfr. Jo Krummacher MdB
Akademiedirektor a. D.
Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Druck Druckerei Conrad

Gestaltungskonzeption/Realisation

Agentur kollundkollegen., Berlin

Fotonachweis

Titelseite: Dr. Günter Krings privat; S. 3, 6 © For-
giss – Fotolia; S. 4, 5 © Karin Wabro – Fotolia;
S. 9 © Andrea Seemann – Fotolia; S. 10 © Fons
Vermeulen – Fotolia; S. 11 © Heiner Witthake –
Fotolia; S. 12, 13 © Jens Hilberger – Fotolia; S. 14,
15 © WSC – Fotolia; S. 16: Gerhard Arnold privat,
S. 18: Wolfgang Bosbach privat, © epd-bild/Nor-
bert Neetz; S. 19 © epd-bild/Norbert Neetz

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit
Genehmigung der Redaktion und mit Quellen-
angabe kostenlos gestattet – Belegexemplar
erbeten. Namentlich gekennzeichnete Bei-
träge stellen die Meinung des Verfassers dar,
nicht unbedingt die der Redaktion oder der
Herausgeber.

Papier: 100 % chlorfrei

Landestagung des EAK Baden-Württemberg

Samstag, 27. Oktober 2007, 9:30 Uhr
im Bürgerhaus zu Backnang,
Bahnhofstraße 7, 71522 Backnang

Thema: „Im Geist der Wahrheit und der Liebe – zu den
Grundsätzen einer Politik aus christlicher Verantwortung“

Es sprechen:

Christine Lieberknecht, Ministerin a. D., Vorsitzende der
CDU-Landtagsfraktion in Thüringen, stv. EAK-Bundesvorsitzende
Thomas Strobl MdB, Generalsekretär der CDU-Baden-Württemberg
Hans-Michael Bender, EAK-Landesvorsitzender, stv. EAK-Bundesvorsitzender

Um 14 Uhr wird ein Gottesdienst in der Stiftskirche zu Backnang gefeiert.
Das vollständige Programm und weitere Informationen können bei der CDU-Landesge-
schäftsstelle unter 0711/66904-37 oder brigitte.kruck@cdu-bw.de angefordert werden.

*„Wenn du aber **Almosen gibst**, so lass deine linke Hand nicht wissen, was die rechte tut.“ (Math 6,3)*

In unserem Land mit seinem öffentlich organisierten und institutionell verwalteten Wohlfahrtswesen, klingt schon das Wort „Almosen“ fast wie ein überkommenes Relikt aus vergangener Zeit! Und das ist es ein Stück weit ja auch: Im Wort „Almosen“ schwingt das Moment der persönlich-situativen und vor allem konkret-liebevollen Wohltat mit, an die wir bei unseren modernen Äquivalenten wie etwa der „Sozialfürsorge“, „Sozialhilfe“ oder „Sozialversicherungspflichtigkeit“ meistens überhaupt nicht mehr zu denken wagen. Die Ausübung der als notwendig empfundenen „öffentlichen Wohltat“ ist bei uns streng organisiert, bürokratisiert, fiskalisiert und leider auch eben „anonymisiert“!

Wenn Jesus aber von Almosen redet, dann meint er etwas ganz anderes: Weder an andere Menschen noch Institutionen ist unsere Barmherzigkeit letztlich delegierbar. Sie ist überdies weder einfach nur überflüssig noch schon als gutmenschliche „Großtat“ anzupreisen. Sie ist schlicht das, was man von einem gottgefälligen und aufmerksamen Menschen gewissermaßen selbstverständlich fordern kann! Das Almosen steht für die Selbstverständlichkeit der tätlichen Nächstenliebe und -sorge! Das Almosen ist nicht verrechenbar und in irgendeiner Weise gesetzlich vorschreibbar, denn Liebe rechtet und rechnet nicht, Nächstenliebe schon gar nicht. Daher ist es auch nicht sinnvoll, sich hierfür von den Leuten preisen zu lassen! Das Almosen hat seinen Lohn vielmehr in sich selbst, in der Schönheit und im verborgenen Glanz der selbstlosen Tat. Gerade so kann das Almosen auch erst von Herzen Dank entfalten. – Ist es vor diesem Hintergrund nicht irgendwie auch bezeichnend, dass in einem Staat, in dem der eine ständig die „Hand in der Tasche des andern“ hat, oft so wenig von Dankbarkeit und wahrer Freigebigkeit zu spüren ist?

Christian Meißner

Bundesgeschäftsführer des EAK der CDU/CSU

